

## **Amtsärztliches Gutachten und Verbeamtung (BaW)**

### **Beitrag von „kurtila28“ vom 11. März 2015 10:47**

Hallo,

Kann mir jemand sagen, in welchen Bundesländern für das Ref. ein amtsärztliches Gutachten erforderlich ist?

Insbesondere würde mich interessieren:

- Thüringen
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Niedersachsen
- Brandenburg

Danke schonmal!

---

### **Beitrag von „kurtila28“ vom 11. März 2015 10:53**

Hallo,

angenommen, man "besteht" den amtsärztlichen Test für das Referendariat NICHT (z.B. aufgrund einer chronischen Erkrankung) - würde das dann bedeuten, dass man das Ref. im Beamtenstatus auf Widerruf nicht ableisten kann und stattdessen dieses im Angestelltenverhältnis absolviert? Geht letzteres überhaupt, da ich sowas noch nie in den jeweiligen Unterlagen gelesen habe?! Oder bezieht sich das nur auf eine spätere, nach dem Ref. bezogene Verbeamtung?

Weiß jemand, welche Bundesländer das wie handhaben?

Besten Dank.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 11. März 2015 11:03**

Ich denke, dann wäre ein Referendariat einfach nicht möglich. Man muss aber auch sehen, dass man schon sehr starke gesundheitliche Probleme haben muss, um die Einstellungsuntersuchung für das Referendariat nicht zu schaffen, schließlich muss der Amtsarzt hier ja nicht bescheinigen, dass du vermutlich bis zur Pensionierung dienstfähig bist. Sollte man hier wirklich "durchfallen", dann ist die Einstellung ins Ref vermutlich das kleinste Problem, dass man hat.

---

### **Beitrag von „kurtila28“ vom 11. März 2015 11:20**

Ich meinte mit "nichtbestehen", dass der Amtsarzt aufgrund einer chronischen Erkrankung diesen Umstand auf dem Gutachten vermerkt und sich dieses dann möglicherweise auf die Zulassung/Nichtzulassung zum Ref. auswirkt, sprich dass man vom Schulamt abgelehnt wird...

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 11. März 2015 11:27**

So Spielräume gibt es da zumindest bei uns nicht, es gibt da nur ja oder nein.

---

### **Beitrag von „Ruhe“ vom 11. März 2015 12:35**

Ich musste z.B. vor dem Ref. nicht zum Amtsarzt. Das Ref. war in Thüringen. Das hat da keiner verlangt.

Der Amtsarztbesuch kam erst nach Annahme der stelle im NRW direkt nach dem Ref.

---

### **Beitrag von „Ruhe“ vom 11. März 2015 12:37**

Ich habe zum Ref. in Thüringen kein amtsärztliches Gutachten gebraucht. Das ist allerdings 15Jahre her.

---

## **Beitrag von „c. p. moritz“ vom 11. März 2015 13:04**

Warum 2 Threads zum selben Thema?

---

## **Beitrag von „Trantor“ vom 11. März 2015 13:22**

### Zitat von Ruhe

Ich musste z.B. vor dem Ref. nicht zum Amtsarzt. Das Ref. war in Thüringen. Das hat da keiner verlangt.

Der Amtsarztbesuch kam erst nach Annahme der stelle im NRW direkt nach dem Ref.

So ist es eigentlich ja auch sinnvoll!

---

## **Beitrag von „ellah“ vom 11. März 2015 15:07**

In Niedersachsen musste man vorm Ref nicht zum Amtsarzt. In Sachsen-Anhalt schon (Stand: vor etwa 5 Jahren)

Und für die "richtige" Anstellung musste man das in Sachsen übrigens auch nicht.

---

## **Beitrag von „r720“ vom 11. März 2015 15:39**

### Zitat von Trantor

Man muss aber auch sehen, dass man schon sehr starke gesundheitliche Probleme haben muss, um die Einstellungsuntersuchung für das Referendariat nicht zu schaffen, schließlich muss der Amtsarzt hier ja nicht bescheinigen, dass du vermutlich bis zur Pensionierung dienstfähig bist. Sollte man hier wirklich "durchfallen", dann ist die

Einstellung ins Ref vermutlich das kleinste Problem, dass man hat.

Ich stimmte da Trantor zu, soweit ich informiert bin müsste da schon eine wirklich schwerwiegende Erkrankung vorliegen.

Eine Mitstudentin von mir hat chronische Hepatitis B, diese ist jedoch inaktiv und sie trägt eine niedrige Viruslast im Blut (vielleicht bei der Geburt übertragen, habe da nicht weiter nachgefragt...).

Jedenfalls meinte sie mal zu mir, dass das für die Verbeamtung später kein Genickbruch sein wird, weil der Amtsarzt Vater Staat bescheinigen muss, dass sie voraussichtlich bis zur Pension voll dienstfähig sein wird, was bei einem inaktiven Virus ja der Fall sein sollte. Oder habe ich da etwas falsch verstanden?

---

### **Beitrag von „Operahouse89“ vom 12. März 2015 15:56**

Hi,

ich habe mich soeben in vielen Bundesländern fürs Ref beworben und solche Infos bekommst du sofort auf der Seite des jeweiligen Kultusministeriums.

Dort stehen ja alle Unterlagen, die du brauchst und da siehst du dann auch sofort, ob es erforderlich ist oder nicht!

---

### **Beitrag von „immergut“ vom 12. März 2015 17:12**

Brandenburg: nein.

---

### **Beitrag von „Kirsche85“ vom 12. März 2015 18:23**

Für die Bewerbung als "fertiger" Lehrer braucht man für Sachsen eins, allerdings nur, weil ich nicht aus Sachsen komme...

---

### **Beitrag von „kurtila28“ vom 12. März 2015 19:29**

Danke für eure Antworten.

ellah, du schreibst, dass das amtsärztliche Gutachten für Sachsen-Anhalt erforderlich ist. Ich habe nun die Information, dass man es fürs Ref nicht braucht. Weiß jemand zufällig, wie die Gegebenheiten in SA tatsächlich sind? Es kann sich in den 5 Jahren ja auch geändert haben...

Beste Grüße

---

### **Beitrag von „kurtila28“ vom 27. März 2015 08:47**

Weiß wirklich niemand, wie das mittlerweile in Sachsen-Anhalt gehandhabt wird? Braucht man für das Ref. ein amtsärztliches Gutachten oder nicht und wenn ja: Was ist, wenn man irgendwelche gesundheitlichen "Mängel" hat - kann man dann das Ref. überhaupt im Beamtenstatus machen???

Danke für eure Antworten 😊